Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

BLFA

FE/FL

- nur per e-mail –

nachrichtlich :
DOG, BVA, VDBW, DGAUM

Rüdiger May
Leiter des Referates LA 21

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4310
FAX +49 (0)228 99-300-4097

ref-la21@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Betreff: Änderung der Anlage 6 der FeV
Aktenzeichen: LA 21/7323.2/20-01/1435006
Datum: Bonn, 20.06.2011

Anforderungen an die Überprüfung des Dämmerungs- oder Kontrastsehens in Bezug auf die Änderung der Anlage 6 der FeV zum 01.07.2011

Mit Inkrafttreten der 5. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV - vom 01.01.2011, die in Bezug auf die Anlage 6 zum 01. Juli 2011 in Kraft tritt, wird unter Punkt 2.1.2 für die Gruppe 2 als Anforderung an das Sehvermögen ein **„Ausreichendes Kontrast- oder Dämmerungssehen, geprüft mit einem standardisierten anerkannten Prüfgerät“** aufgeführt. Diese Anforderung beruht auf europarechtlichen Grundlagen.

Um eine anwenderorientierte Präzisierung sowohl in Bezug auf die erforderlichen Geräte als auch auf die Grenzwerte zu ermöglichen, hat das BMVBS eine fachliche Stellungnahme der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erbeten, die nunmehr vorliegt. Die Stellungnahmen der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG), des Berufsverbands der Augenärzte (BVA) und des Verbands Deutscher Betriebs- und Werkärzte (VDBW) haben darin Eingang gefunden.

Aufgrund dieser fachlichen Bewertungen empfehle ich folgende Verfahrensweise bei der Umsetzung der Änderungen aus der Anlage 6 der FeV:

Zertifikat seit 2005 audit berufundfamilie

Die Einführung der Überprüfung des Dämmerungs- oder Kontrastsehens mithilfe anerkannter, standardisierter Prüfgeräte bei Berufskraftfahrern dient einer erhöhten Sicherheit im Straßenverkehr. Die unter Punkt 2.1.2 genannte Untersuchung ist als Siebtest (Vorscreening) anzusehen. Können die Voraussetzungen bei der Untersuchung nach Nummer 2.1.2 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich, wo die Fahreignung, ggf. nach einer geeigneten Therapie, beurteilt wird. Die Beurteilung kann dann, soweit erforderlich, zu Auflagen wie z.B. einem Nachtfahrverbot führen. Ferner ist (ggf. in Abstimmung mit dem Betriebsarzt) die Fahrzeugnutzung zu berücksichtigen, da innerhalb der Gruppe 2 sowohl die Anforderungen an die Fahrzeugführer als auch das Gefährdungspotenzial durch die Fahrzeugnutzung (z.B. Nutzung im öffentlichen Verkehr oder nur auf dem Betriebsgelände, unterschiedliche Fahrleistung, Personenbeförderung oder Gefahrguttransport) sehr unterschiedlich sein können.

Anforderungen beim Dämmerungssehen:
Hier wird die Unterschiedsempfindlichkeit im skotopischen Bereich geprüft. Die Messung des Dämmerungssehvermögens hat nach den Kriterien, ähnlich wie sie in der DIN 58220 vorgegeben sind, zu erfolgen. Auf die entsprechenden Normwerte, Testabläufe und grundlegende Literatur ist Bezug zu nehmen.

Für die Fahrerlaubnisklassen C, D und für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung FzF ist (entsprechend der Empfehlung der Verkehrskommission der DOG) von einem Grenzwert ohne und mit Blendung von 1:2,7 auszugehen. Im Sinne der Verkehrssicherheit ist hier einheitlich von diesem Wert auszugehen, um mögliche Problem- bzw. Grenzfälle in diesem Siebtest vollständig einzuschließen.

Anforderungen für die Prüfung der Kontrastempfindlichkeit:
Die unter Punkt 2.1.2 aufgeführten Anforderungen werden durch Geräte erfüllt, die das Kontrastsehen unter Tageslichtbedingungen prüfen (sog. Einblickgeräte; Tafelsysteme). Die Diskriminierung von Gesunden muss mit ausreichender Zuverlässigkeit durch photopische Kontrastprüfung möglich sein.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Photopische Kontrasttests können sehr unterschiedlich angelegt werden. Die Sehzeichengröße lässt sich variieren und verschiedene Blendbedingungen hinzufügen. Die ermittelten Ergebnisse durch photopische Verfahren können nicht mit Grenzwerten verglichen werden, die im skotopischen Verfahren ermittelt wurden. Grenzwerte für photopische Verfahren fehlen. Somit ist bei Verwendung von photopischen Prüfgeräten auf die Empfehlungen der Gerätehersteller zu verweisen. Die weniger aufwendige Untersuchung des Kontrastsehens unter Tageslichtbedingungen erlaubt eine Differenzierung zwischen „normal" und „nicht normal". Die genaue Beurteilung bei nicht normalem Befund muss durch einen Augenarzt erfolgen.

Die Kontrastprüfung unter Tageslichtbedingungen mittels Tafelsystemen ist als geeignetes Verfahren zu nennen, so dass dieses Verfahren für die Untersuchung nach 2.1.2 zulässig ist, sofern die Vorgaben der Hersteller zur Testdurchführung, insbesondere zur Ausleuchtung, gewährleistet werden. Eine möglichst homogene, helle Ausleuchtung ist unabdingbar, da bei zu niedriger Helligkeit das Kontrastsehen abnimmt. (Bei schlechten Lichtbedingungen wäre bei unverhältnismäßig vielen Personen eine ergänzende augenärztliche Untersuchung notwendig. Dies ist zu vermeiden).

Bei Testungen unter Tageslichtbedingungen (Einblickgeräte und Testtafeln) gibt es nach Auffassung von Professor Wilhelm (Universität Tübingen) aufgrund einer kürzlich abgeschlossenen Studie, die zur Publikation eingereicht ist, einen relativ plötzlichen Übergang von normalen zu pathologischen Werten. Dies könnte dazu führen, dass bei Verwendung dieser Verfahren relativ viele Personen einer augenärztlichen Überprüfung unterzogen werden müssen. Da es jedoch derzeit noch keine wissenschaftlich überprüften Grenzwerte gibt, besteht noch keine Alternative zur Orientierung an den Vorgaben der Testhersteller. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

Die Arbeitsgruppe „Sehvermögen" der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung wird unter Berücksichtigung der Praxiserfahrungen bei der Umsetzung der geänderten Anlage 6 detailliertere Empfehlungen zur Umsetzung erarbeiten.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Sollte sich bei der Überprüfung des Dämmerungssehvermögens der geforderte Kontrastwert von 1:2,7 als zu streng erweisen, mit der Folge, dass zu viele Betroffenen den Siebtest nicht bestehen und einer ärztlichen Untersuchung zugeführt werden müssen, sollte der o.g. Kontrastwert nach Rücksprache mit den zuständigen Fachgesellschaften und Verbänden modifiziert werden.

Ihre Praxiserfahrungen im Zusammenhang mit Änderung der Anlage 6 der FeV bitte ich mitzuteilen, damit diese in die entsprechenden Empfehlungen Eingang finden können.

Ich bitte Sie, diese Empfehlungen an Ihre zuständigen Behörden weiter zu leiten.

Im Auftrag

Rüdiger May

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie